

Positionspapier

Gesetzgebungsbedarf zu urheberrechtlichen Pauschalabgaben

3. August 2010

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.300 Unternehmen, davon 950 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien.

Für die BITKOM-Mitglieder sind die Schaffung sowie die Verwertung geistigen Eigentums entscheidend für das unternehmerische Fortkommen. Das geistige Eigentum stellt damit ein maßgebliches Erfolgs- und Wirtschaftselement für die Unternehmen und gleichzeitig für den Standort Deutschland dar. Damit sind die Förderung von Innovationen und der Schutz geistigen Eigentums wichtige Forderungen des BITKOM an die Bundesregierung. Doch Förderung und Schutz allein reichen nicht aus und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Dies zeigt sich insbesondere beim urheberrechtlichen Schutz schöpferischer Werke wie Musik, Bücher und Filme: keine Kreativität ohne wirtschaftliche Wertschöpfung, keine wirtschaftliche Wertschöpfung ohne Verbrauchernachfrage, keine Verbrauchernachfrage ohne Kreativität.

Grundlegend in der Wertschöpfungskette bei der Schaffung urheberrechtlicher Werke sind sicherlich der Schutz und die angemessene Vergütung des Urhebers. Doch gleichzeitig müssen Geschäftsmodelle durch ein innovatives und technologieoffenes Umfeld ermöglicht und gefördert werden, denn nur durch attraktive Geschäftsmodelle ist die Wertschöpfung für den Urheber überhaupt möglich. Attraktive Geschäftsmodelle sowie Verbrauchernachfrage wiederum liefern den entsprechenden Anreiz für die Kreativität des Urhebers, womit sich der Kreis schließt. Im Bereich der digitalen Wertschöpfung kommt sogar noch eine vierte Komponente hinzu: die Medienkompetenz des Verbrauchers. Denn ohne entsprechende Medienkompetenz nützen auch attraktive Geschäftsmodelle nichts.

All diese Komponenten mit den dahinterliegenden Interessen müssen im europäischen Binnenmarkt in ein harmonisches Zusammenspiel gebracht werden. Dabei gilt selbstverständlich die Grundregel, dass so viel wie möglich über den Markt selbst reguliert wird und der Gesetzgeber nur dort eingreift, wo der Markt nicht ausreichend funktioniert, Wettbewerbsverzerrungen entstehen oder sich Schutzbedürftigkeit zeigt.

Im Bereich der urheberrechtlichen Abgaben – ein Thema, das über 200 Mitglieder des BITKOM betrifft – ist dieses harmonische Zusammenspiel leider noch nicht erreicht. Der Gesetzgeber verpflichtet mit dem urheberrechtlichen Abgabensystem den Geräte- und Speichermedienhersteller, die Vergütung des Urhebers im Bereich der Privatkopie zu übernehmen, anstelle den Verbraucher auf dem direkten Weg zu belasten. Als 1965 dieses System der urheberrechtlichen

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Judith Lammers. LL.M.
Bereichsleiterin
Urheberrecht
Tel.: +49.30.27576-156
Fax: +49.30.27576-51156
j.lammers@bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 2

Abgaben eingeführt wurde, gab es zwar noch rechtfertigende Gründe für diese Belastung von Dritten. Doch heute – im digitalen Zeitalter – greift der Gesetzgeber mit diesem System in Grundrechte der Hersteller ein und verursacht damit zum Teil Wettbewerbsverzerrungen, ohne dass sich dies verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt.

Mit diesem Positionspapier sollen jedoch bewusst nicht derartige Grundsatzfragen diskutiert und Alternativlösungen aufgezeigt werden. Vielmehr möchte BITKOM mit dieser Stellungnahme deutlich machen, zu welchen Regelungen des aktuellen Urheberrechtsgesetzes die ITK-Industrie konkreten und dringenden Handlungsbedarf sieht. Zweieinhalb Jahre nach der großen und von allen Seiten heftig debattierten Reform des Abgabensystems im Rahmen des Zweiten Korbes ist es Zeit für eine Zwischenbilanz. Wohlwissend, dass sich in der Praxis erst zeigen muss, ob sich die neuen Regelungen bewähren, hat bereits der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Zweiten Korbes in der Beschlussfassung das Bundesministerium der Justiz aufgefordert „die Entwicklungen des neu gestalteten pauschalen Vergütungssystems und seine Auswirkungen in der Praxis sorgfältig zu beobachten“ und wenn sich die Erwartungen nicht erfüllen, korrigierend einzugreifen. „Der Deutsche Bundestag verbindet mit dem Übergang auf das neue Vergütungssystem die Erwartung, dass es zu einer schnelleren und effektiveren Festsetzung der Vergütungshöhe als nach dem bisherigen System kommt...“¹ Ob sich diese Erwartungen erfüllt haben sowie die generelle Praktikabilität des Gesetzes gilt es nun zu überprüfen. Deshalb sollen mit dieser Stellungnahme Lücken und Vorschläge für Verbesserungen aufgezeigt, Missverständnisse aus dem Weg geräumt und Unschärfen konkretisiert werden.

Wir appellieren mit dieser Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz, dem oben erwähnten Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages nachzukommen und mit der Anhörung am 27. September 2010 den notwendigen Dialog anzustoßen. Auch fordern wir die Regierung und nicht zuletzt den Deutschen Bundestag auf, im Rahmen des „Dritten Korbes“ die Arbeit aus dem Zweiten Korb zu beenden und den dringend notwendigen Feinschliff an der Reform vorzunehmen.

Zusammenfassung

Den wichtigsten und dringendsten Handlungsbedarf möchten wir wie folgt zusammenfassen:

- Bei Kopien von individuell lizenzierbaren, digitalen Inhalten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Raum mehr für eine Drittbelastung, wie sie das Pauschalabgabensystem vorsieht. (siehe Ziffer 1.1)
- Um mit der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung konform zu gehen, sollten gewerblich genutzte Geräte und Speichermedien von der Abgabepflicht ausgeschlossen werden. (siehe Ziffer 1.2)

¹ Vgl. dazu auch den Deutschen Bundestag in seinem Entschließungsantrag vom 5. Juli 2007.

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 3

- Der Gesetzgeber sollte genau definieren, wie Geräte und Bauteile sowie wie Speichermedien und eingebaute Speicher voneinander abzugrenzen sind. (siehe Ziffer 1.4)
- Es spricht gegen die Verfassung, dass Tarife rückwirkend aufgestellt werden. Entsprechend deutlich sollte auch das Gesetz formuliert sein. Auch sollte der Gesetzgeber einen klaren Verfahrensablauf festlegen, unter welchen Bedingungen ein Tarif veröffentlicht werden kann. (siehe Ziffer 1.5)
- Dass die Leistungsfähigkeit wie beispielsweise die Speicherkapazität aussagekräftig für den Nutzungsumfang sein soll, entspricht nicht mehr der heutigen Technologie und sollte deshalb aus dem Gesetz ersatzlos gestrichen werden. (siehe Ziffer 1.8)

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 4

Inhalt	Seite
1 Angemessene Vergütung versus tatsächliche Nutzung	5
1.1 Individuell lizenzierbare, digitale Inhalte	5
1.2 Business-Geräten und -Speichermedien	6
1.3 De-Minimis	6
1.4 Bauteile und eingebaute Speicher	7
1.5 Rückwirkung von Tarifen und Tarifveröffentlichung	7
1.6 regelmäßige Überprüfung durch die Bundesregierung	8
1.7 Berücksichtigung aller Gerätefunktionen	8
1.8 Speicherkapazität und Druckgeschwindigkeit.....	9
1.9 Format-Shifting / Time-Shifting.....	9
1.10 Herstellerabgabepreis als Basis für § 54a Abs. 4 UrhG.....	9
2 Doppel- und Mehrfachvergütung.....	10
3 Abgabensystem als wettbewerbsneutrales System.....	10
3.1 Anspruch auf Rückerstattung bei Export	11
3.2 Ersatz des Schiedsstellenverfahrens durch „Einigungsstelle“	11
3.3 EU-Harmonisierung.....	11
4 Transparenzmangel	12
4.1 Uneingeschränkte Transparenz bei VGs und ZPÜ	12
4.2 Aufsicht der Verwertungsgesellschaften	12

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 5

1 Angemessene Vergütung versus tatsächliche Nutzung

Ein Pauschalabgabensystem ist nur dort gerechtfertigt, wo nachweisbar der Urheber einen Schaden erleidet. Deshalb müssen angemessene Vergütung und tatsächliche Nutzung der abgabepflichtigen Produkte in enger Relation zueinander stehen. Hierfür ist Grundvoraussetzung, dass die tatsächliche abgabenrelevante Nutzung genau definiert wird. Wenn aus der Nutzung kein unmittelbarer Schaden entsteht, ist auch keine Kompensation / Vergütung angemessen. Es bedarf folgender Klarstellungen im Gesetz, um den abgabenrelevanten Nutzungsgrad genau bestimmen zu können:

1.1 Individuell lizenzierbare, digitale Inhalte

Das pauschale Abgabensystem nimmt den Hersteller als nicht unmittelbar Betroffenen in Anspruch, wenn es um die Kompensation von Privatkopien geht; mit der Begründung, dass die Beanspruchung des eigentlichen Nutzers, des Verbrauchers, faktisch nicht möglich sei. Das BVerfG hat 1972 das Pauschalssystem nur deshalb für verfassungskonform erklärt, weil zum damaligen Zeitpunkt im analogen Bereich tatsächlich keine Möglichkeit der individuellen Lizenzierung bestand. Nur so konnte das System im Rahmen der Interessensabwägung zwischen Urheber, Hersteller und Verbraucher als notwendig, erforderlich und gerechtfertigt erklärt werden. Heute, wo der Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen und DRM zur Wahrnehmung der Urheberrechte möglich ist, mangelt es sowohl an der Notwendigkeit als auch an der Rechtfertigung dieser Drittbelastung. Schutzmaßnahmen sind mittlerweile in der gesamten Verwertung von digitalen Inhalten einsetzbar – ob im Onlinebereich, beim Vertrieb von CDs, von DVDs oder von anderen digitalen Speichermedien. Die technischen Voraussetzungen dafür sind gegeben. Verbraucherpolitische Argumente gegen den Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen können an dieser Stelle nicht ausschlaggebend sein. Auch im Musikmarkt sollte und kann der Markt regeln, inwieweit der Verbraucher geschützte Angebote wahrnimmt, so dass es keiner Regulierung durch den Staat bedarf. Mit dem Festhalten an das pauschale Abgabensystem im Bereich der digitalen Verwertung schafft man keine für den Urheber angemessene und für den Verbraucher faire Kompensationsmöglichkeit. Vielmehr etabliert man neben der im Online-Bereich bereits bestehenden Individual-Lizenzierung das nicht mehr zeitgemäße Pauschalvergütungssystem und damit ein zusätzliches Lizenzierungsmodell. Dies ist verfassungswidrig, nicht nur weil dadurch eine Doppelbelastung beim Verbraucher herbei geführt wird.

Dies muss vermieden werden. Deshalb sollte das Gesetz so formuliert sein, wie es bereits für die Verfassungskonformität notwendigerweise auszulegen ist. Hierfür schlagen wir folgende Ergänzung in § 54a Abs. 1 UrhG vor:

§ 54a Abs. 1, Satz 2 UrhG: „Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden können und ob die betroffene *Vervielfältigung durch eine Lizenzzahlung oder in anderer Form abgegolten werden kann.*“

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 6

1.2 Business-Geräten und -Speichermedien

Geräte und Speichermedien, die betrieblich genutzt werden, dienen typischerweise nicht der privaten Vervielfältigung. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, Arztpraxen oder Architektenbüros aber auch die größeren Unternehmen sollten deshalb nicht mit einer Pauschalabgabe für Privatkopien belastet werden. So bestätigt es auch jüngst der Schlussantrag der Generalanwältin Trstenjak im EuGH-Verfahren der SGAE gegen Padawan

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&jurcdj=jurcdj&docop=docop&typeord=ALL&affint=affint&numaff=&ddatefs=11&mdatefs=05&ydatefs=2010&ddatefe=&mdatefe=&ydatefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Suchen>). Mit dieser Interpretation wird Art. 5 Abs. 2b der Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG) sachgerecht und verfassungskonform umgesetzt. Als gesetzgeberische Hilfestellung für erfolgreiche Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und Industrie und um Verfahren, wie den Padawan Fall in Deutschland zu vermeiden, sollte diese Selbstverständlichkeit im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden. Unser Regelungsvorschlag lautet deshalb wie folgt:

§ 54 Abs. 2 UrhG sollte durch folgenden „Satz 2“ ergänzt werden: „Gleiches gilt, wenn die Geräte oder Speichermedien im gewerblichen Bereich benutzt werden.“

1.3 De-Minimis

Insbesondere bei der Einführung von neuen Technologien in den deutschen Markt benötigen die Unternehmen Rechtssicherheit. Immer wieder kommt es vor, dass ausländische Hersteller den deutschen Markt mit neuen Technologien meiden, weil sich die Rechtsunsicherheit nicht auszahlt. Deshalb sollte im Gesetz so deutlich wie möglich definiert sein, was abgabepflichtig ist und was nicht. Aktuell setzt der Gesetzgeber voraus, dass „der Typ“ des Gerätes oder Speichermediums zur Vervielfältigung genutzt wird. Dies reicht jedoch als Spezifizierung nicht aus. So sollten solche Geräte und Speichermedien ausdrücklich aus der Abgabepflicht ausgeschlossen werden, deren Typ nur zu weniger als 10 % zur Vervielfältigung genutzt werden. Nur so lassen sich bestimmte Produkte klar und deutlich von der Abgabepflicht ausschließen. Da bereits Nutzungsstudien erstellt worden sind und davon auszugehen ist, dass zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch zukünftig Nutzungsstudien erhoben werden, ist es auch ohne Weiteres möglich, die Nutzungsintensität von mehr oder weniger als 10 % festzustellen. Zur Determinierung einer solch klaren Abgrenzung schlagen wir folgende Ergänzung im Gesetz vor:

§ 54 Abs. 1 UrhG sollte wie folgt ergänzt werden: „Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ [...] zur Vornahme solcher Vervielfältigungen *in erheblichem Umfang* benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.“

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 7

1.4 Bauteile und eingebaute Speicher

Über 50 % der von den Herstellern gezahlten Abgaben versickern (dies als vorläufiges Ergebnis einer noch nicht veröffentlichten Studie), bevor die Urheber irgendwelche Ausschüttungen erhalten. Schon im Interesse der Urheber bedarf es daher eines dringenden Bürokratieabbaus. Die Verwertungsgesellschaften hingegen, versuchen diesen bürokratischen Aufwand noch um ein Vielfaches zu erhöhen, indem sie weiterhin versuchen, Abgaben nicht für das Gerät an sich, sondern für dessen einzelne Bauteile wie zum Beispiel den eingebauten Brenner, eingebaute Festplatten oder Motherboards zu fordern. Diese Forderungen widersprechen klar und deutlich dem Gesetz, denn das Gesetz sieht ausschließlich für „Geräte und Speichermedien“ und nicht für „Bauteile und Zubehör“ eine Abgabepflicht vor. Gegebenenfalls würde hier eine Definition von „Gerät und Speichermedium“ im Gesetz helfen, um den Forderungen der Verwertungsgesellschaften Einhalt zu gebieten. Eine ausdrückliche Definition von „Geräten und Speichermedien“ würde auch nichts an dem Gesamtvolumen der Abgaben ändern. Bauteile und Zubehör, wie z.B. interne oder externe Brenner, sind nicht mehr als Laufwerke, die man entweder in den PC einbaut oder an einen PC anschließt. Sie können ausschließlich in Kombination mit dem PC zum Vervielfältigen eingesetzt werden. Als Bauteil allein sind sie völlig unbrauchbar. Sogar eine eigene Stromversorgung ist ausgeschlossen. Vergleichbares gilt für die interne bzw. eingebaute Festplatte: die eingebaute Festplatte ist kein Speichermedium im klassischen Sinne. Was abgabepflichtige Speichermedien im Urheberrecht auszeichnet, ist die Tatsache, dass damit Inhalte transferiert werden können. Dies ist mit eingebauten Festplatten nicht möglich, denn sie sind ausschließlich ein Bauteil eines Gerätes und können nicht wie andere Speichermedien beliebig eingesetzt werden. Deshalb lautet unserer Regelungsvorschlag wie folgt:

§ 54 Abs. 1 UrhG sollte durch folgenden „Satz 2“ ergänzt werden: „Unter Geräten und Speichermedien sind keine Bauteile oder Zubehör zu verstehen, die weder als Medium Inhalte transferieren können noch unter eigener Stromversorgung als Gerät einsetzbar sind.“

1.5 Rückwirkung von Tarifen und Tarifveröffentlichung

Die Hersteller und Importeure – KMUs wie auch internationale Konzerne – benötigen Planungs- und Rechtssicherheit. Das Gesetz sieht bereits vor, dass nach den Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Industrie die Verwertungsgesellschaften auf Basis einer empirischen Untersuchung Tarife veröffentlichen können. Diese Tarifveröffentlichung ist ein wichtiges Instrument, um alle Hersteller und Importeure über die Abgabeforderungen zu informieren, zumal das Gesetz keine „Vergütungssätze“ nennt, sondern mit § 54 UrhG nur einen Grundtatbestand in allgemeiner Form enthält. Erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung können die Unternehmen das Risiko abwägen und entsprechend Preise kalkulieren. Die Verwertungsgesellschaften veröffentlichen Tarife jedoch rückwirkend. Dies ist durch nichts gerechtfertigt, sondern ist missbräuchlich, weil es unverhältnismäßige Risiken für die Hersteller und Importeure mit sich bringt. Es muss daher gesetzlich ausdrücklich verboten werden. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Verpflichtung zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben ist weder mit der Verfassung noch mit dem Sinn und Zweck des Abgabensystems vereinbar. So lässt es sich auch der Entscheidung des OLG München im Verfahren ZitCo ./ . ZPÜ aus dem Jahr 2010 entnehmen, in der das Gericht deutlich hervorhebt, dass es erst einer Studie zum Beweis abgabenrele-

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 8

vanter Nutzung bedarf, bevor ein Tarif durch die Verwertungsgesellschaften veröffentlicht werden kann.

Ein weiteres Problem zeigt sich in den Voraussetzungen, die für die Tarifveröffentlichung vorliegen müssen: Die Verwertungsgesellschaften müssen zu Recht ihren Anspruch auf Urheberrechtsabgabe nachweisen, in dem sie belegen, dass die entsprechenden Geräte und Speichermedien auch tatsächlich typischerweise genutzt werden. Entsprechend hat der Gesetzgeber im Rahmen des „Zweiten Korbes“ die Verwertungsgesellschaften dazu verpflichtet, vor Tarifveröffentlichung eine empirische Untersuchung einzuholen und zu veröffentlichen – letzteres auch mit dem Ziel, dass die Tarife mehr Akzeptanz gewinnen (siehe Begründung RegE zu § 13a UrhWG). Den Fall, dass ein Gesamtvertragsverfahren anhängig ist, regelt das Gesetz bereits und schreibt vor, dass vor Tarifveröffentlichung zunächst die gemeinsame Studie einzuholen ist. Allerdings regelt das Gesetz nicht den Fall, dass ein Gesamtvertragsverfahren nicht zustande kommt. Dieser Fall kann aber durchaus auftreten, weil die Verbände nicht zu Gesamtvertragsverfahren gezwungen werden können.

Um die o.g. Regelungslücke zu schließen schlagen wir im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten folgende Regelung vor:

§ 13a Abs. 1, Satz 3 UrhWG sollte wie folgt geändert und ergänzt werden: „Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54 a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchung gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen. Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Scheitern der Verhandlungen kein Gesamtvertragsverfahren im Sinne des § 1 UrhSchiedsV anhängig sein, wird auf Antrag der Verwertungsgesellschaften durch die Schiedsstelle unter Einbindung der Verbände der betroffenen Hersteller die maßgebliche Nutzung im Wege einer empirischen Untersuchung ermittelt. Nach Vorlage dieser Untersuchung können die Verwertungsgesellschaften in Abweichung zu Satz 3 zum nächsten Jahresbeginn Tarife veröffentlichen, frühestens jedoch sechs Monate nach Antragsstellung gem. Satz 4.“

1.6 regelmäßige Überprüfung durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung sollte sich dazu verpflichten, im zweijährigen Turnus folgende empirische Daten zu erheben: die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften im Verhältnis zum administrativen Aufwand im Verhältnis zum beim Urheber durch die Privatkopie verursachten Schaden. Nur so kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen angemessener Vergütung und tatsächlichem Schaden in Form von Nutzung garantiert werden.

1.7 Berücksichtigung aller Gerätefunktionen

Bereits im Rahmen des Zweiten Korbes war es ein Anliegen des Gesetzgebers, den prozentualen Nutzungsgrad des abgaberelevanten Produktes als Maßstab für eine angemessene Abgabenhöhe zu nehmen (vgl. § 54a Abs. 1 UrhG). Doch der prozentuale abgabenrelevante Nutzungsgrad lässt sich nur wahrheitsgetreu ermitteln, wenn er in Relation zur Gesamtnutzung gesetzt wird, d.h. nicht nur die

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 9

Kopierfunktion eines Produktes ist empirisch zu untersuchen, sondern die Gesamtnutzung.

1.8 Speicherkapazität und Druckgeschwindigkeit

§ 54a Abs. 3 UrhG nennt die Leistungsfähigkeit von Geräten und Speichermedien als relevant für die Verhandlungen zur Abgabenhöhe. Leistungsmerkmale (wie z. B. Geschwindigkeit, Funktionen und Speicherkapazitäten) sind hauptsächlich technologisch getrieben (neue Anwendungssoftware verlangt mehr Leistung bzw. verbesserte Leistungsfähigkeit von Geräten ermöglicht neue Anwendungssoftware). Funktionen wie z. B. höher auflösende Bilder, höhere Bildsequenzen, Stabilitätsprogramme, 3D-Funktionen, interaktive Bedienungs-/Eingriffsmöglichkeiten und neue Standards wie z. B. HD, Blu-Ray usw. lasten die schnelleren Komponenten und höhere Speicherkapazität aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass z. B. mehr Musik- oder Video-Titel heruntergeladen werden. Zum anderen ist die Menge der Daten, die bei einer bestimmten Kapazität gespeichert werden können, stark davon abhängig, in welchen Dateiformaten gespeichert wird. Auch würden definierte Leistungsmerkmale und Speicherkapazitäten jedes Jahr durch Neuankündigungen überholt sein, da in der Regel die verbesserte Leistung/Kapazität zum Preis der vorjährigen Leistung/Kapazität angeboten werden. Dies jeweils zeitnah in den Gesamtverträgen anzupassen, würde zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen. Deshalb muss sie als nutzungsrelevante Eigenschaft für Speichermedien in § 54a Abs. 3 UrhG ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für die Druckgeschwindigkeit als Leistungskriterium der Geräte. Die Druckgeschwindigkeit sagt nichts über den Nutzungsumfang mit den relevanten Produkten aus.

Wir schlagen deshalb vor, dass § 54a Abs. 3 UrhG ersatzlos gestrichen wird.

1.9 Format-Shifting / Time-Shifting

Format- und Time-Shifting sind Vervielfältigungen, die keinen wirtschaftlichen Schaden anrichten, sondern lediglich dem Nutzerkomfort dienen. Gerade im Bereich des digitalen Fernsehens wird mehr und mehr der Kopierschutz in der Form eingesetzt, dass der Nutzer zeitversetzt das Fernsehprogramm anschauen kann – sprich eine Art Fernsehen „on demand“. Diese zeitlich begrenzte Speicherung kann keinesfalls als vollwertige Vervielfältigung angesehen werden.

Wir schlagen deshalb in § 54a Abs. 1, Satz 3 UrhG die folgende Ergänzung vor: „Ebenso ist zu berücksichtigen, ob es sich bei den Vervielfältigungen nur um solche handelt, die nur der Zwischenspeicherung oder Formatänderung dienen.“

1.10 Herstellerabgabepreis als Basis für § 54a Abs. 4 UrhG

Die folgenden Ausführungen des BVerfG aus dem Jahre 1971 (BVerfG 7.7.1971 – 1 BvR 775/66) machen – auch für das heutige Abgabensystem – deutlich, dass nur der Herstellerabgabepreis als Berechnungsgrundlage für die Abgabenhöhe gemäß § 54a Abs. 4 UrhG dienen kann:

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 10

„§ 53 UrhG hat die Aufgabe, das Interesse des Bürgers, urheberrechtlich geschützte Werke zum persönlichen Gebrauch vervielfältigen zu können, mit den Interessen der Urheber in Einklang zu bringen. Dieser Interessenkonflikt entsteht nur dadurch, dass Vervielfältigungsgeräte hergestellt werden, die eine private Überspielung erlauben. Wer solche Geräte produziert und in den Verkehr bringt, setzt den Erwerber eines solchen Gerätes in die Lage, Werkstücke selbst herzustellen, für die er normalerweise eine Vergütung zu zahlen hätte, wenn er sie käuflich erwerben müsste. Der Hersteller der Geräte ermöglicht somit einen Eingriff in den Verwertungsbereich des Urhebers und zieht aus dem Umstand, dass er solche Geräte auf den Markt bringt, wirtschaftlichen Gewinn.“

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 54a Abs. 4 UrhG vor, um diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden:

„[...] in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen. Das Preisniveau bemisst sich nach dem Netto-Herstellerabgabepreis.“

2 Doppel- und Mehrfachvergütung

Insbesondere aus Verbrauchersicht ist entscheidend, dass für eine urheberrechtlich relevante Nutzung nicht doppelt gezahlt wird. Nicht nur in der Diskussion um Raubkopien und der Sensibilisierung des Verbrauchers für den Schutz des Geistigen Eigentums wäre dies nur Kontraproduktiv. Deshalb ist es zur Vermeidung einer Doppel- bzw. Mehrfachvergütung erforderlich, die Transparenz gegenüber dem Verbraucher zu erhöhen. Denn gerade die gesellschaftspolitische Diskussion zur Piraterie zeigt, dass Aufklärung und Transparenz für die Akzeptanz gesetzlicher Vorschriften immens wichtig sind. Diese Aufklärung lässt sich auf einfache Weise dadurch erleichtern, dass der Einzelhandel verpflichtet wird, auf die im Preis enthaltene Abgabe gegenüber dem Endverbraucher in vertretbarer Weise hinzuweisen. Die Hersteller und Importeure haben diese Pflicht bereits nach § 54d UrhG. Mit dem Ziel, die Transparenz noch weiter zu verbessern, verpflichten sie sich darüber hinaus auf vertraglicher Basis, die Abgaben auf den Rechnungen gegenüber ihren Kunden beziffert auszuweisen. Doch auch mit dieser vertraglichen Regelung können die Hersteller nur den Handel, nicht aber die Endkunden erreichen. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen, dem § 54d UrhG entsprechenden Hinweispflicht für den Handel.

3 Abgabensystem als wettbewerbsneutrales System

Über 50 % der gezahlten Abgaben werden durch administrativen Aufwand auf dem Weg vom Hersteller bis zum Urheber geschluckt. Dieser immense Verlust muss dringend durch wirksame Maßnahmen verhindert werden. Anderenfalls muss man davon ausgehen, dass das Pauschalabgabensystem nicht funktioniert. Auch ist für einen intakten Wettbewerb in Deutschland von entscheidender Bedeutung, dass das Abgabensystem so wettbewerbsneutral wie nur möglich gestaltet wird. Neben den bereits oben angesprochenen Lösungsansätzen zur Definition von Bauteilen und eingebauten Speichern (siehe Ziffer 1.4) sowie einer klaren Regelung zur Tarifveröffentlichung (siehe Ziffer 1.5) scheinen des Weiteren folgende Lösungsansätze praktikabel:

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 11

3.1 Anspruch auf Rückerstattung bei Export

Importeure und Händler haben über § 812 BGB gegenüber den Verwertungsgesellschaften einen Rückerstattungsanspruch, wenn die Produkte, für die ursprünglich Abgaben an die Verwertungsgesellschaften gezahlt wurden, exportiert werden. Um das ohnehin schon komplexe und mit hohem, administrativem Aufwand verbundene Abgabensystem zu vereinfachen, sollte dieser Rückerstattungsanspruch auch im UrhG verankert und das Procedere dadurch vereinheitlicht werden. Wir schlagen vor, hierfür folgenden Absatz 4 in § 54b UrhG einzufügen:

„Werden die Geräte und/oder Speichermedien wieder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes exportiert und wurde bereits eine Abgabe entrichtet, so hat der Exporteur einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Verwertungsgesellschaften.“

Auch sollte in Erwägung gezogen werden, ob diese Rückerstattung nicht bereits durch die ohnehin bereits bestehenden Gegenseitigkeitsverträge zwischen europäischen Verwertungsgesellschaften im Innenverhältnis geklärt werden kann.

3.2 Ersatz des Schiedsstellenverfahrens durch „Einigungsstelle“

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des „Zweiten Korbes“ bereits wesentliche Änderungen zur Kürzung des Rechtsstreits über Pauschalabgaben vorgenommen. So wurde das Schiedsstellenverfahren zeitlich auf ein Jahr beschränkt und hat man dem OLG die ausschließliche Zuständigkeit in der ersten Instanz gegeben. Die Vergangenheit zeigt jedoch, dass Rechtsstreitigkeiten in dieser Thematik nicht bei der Schiedsstelle verglichen werden, sondern dass bis zum BGH wenn nicht sogar zum BVerfG prozessiert wird. Deshalb sollte der Gesetzgeber im Rahmen des „Dritten Korbes“ in Erwägung ziehen, ob Einigungsvorschläge von einem von beiden Parteien eingerichteten Schiedsgericht nicht auf mehr Akzeptanz stoßen, als die aktuellen Einigungsvorschläge von der Schiedsstelle. Der Gesetzgeber könnte für ein solches Verfahren die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.

3.3 EU-Harmonisierung

Der Wirtschaftsstandort Deutschland funktioniert in einem europäischen Binnenmarkt nur dann, wenn die Rechtssysteme zum pauschalen Abgabensystem einheitlich sind. Derzeit stellen die einzelnen Rechtssysteme einen einzigen Flickenteppich dar. Dies erhöht den ohnehin schon immensen administrativen Aufwand, der mit der Abwicklung des Abgabensystems verbunden ist. Darüber hinaus erschweren die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zu den einzelnen Systemen die Planungssicherheit und damit den Wettbewerb vehement. Die Bundesregierung sollte sich bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass das Abgabensystem zeitnah einheitlich auf den Prüfstand gestellt wird.

Positionspapier

Urheberrechtliche Abgaben

Seite 12

4 Transparenzmangel

Um das Abgabensystem verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, bedarf es eines hohen Maßes an Transparenz – nicht nur gegenüber den betroffenen Hersteller, Importeuren oder Händlern. Auch der Verbraucher muss darüber informiert werden, ob er für eine ausgesuchte Hardware Abgaben zahlen muss. Wichtig ist aber vor allem die Transparenz der Verwertungsgesellschaften wie auch der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), um vor allem im Interesse der Urheber die Abwicklung, Durchsetzung und Administration beurteilen zu können. Zu den Lösungsansätzen hinsichtlich der Verbrauchertransparenz (siehe Ziffer 2) sowie der Transparenz bei Tarifveröffentlichung (siehe Ziffer 1.5) möchten wir folgendes ergänzen:

4.1 Uneingeschränkte Transparenz bei VGs und ZPÜ

Auch wenn es bereits ein Gewinn war, die Transparenzpflichten der Verwertungsgesellschaften über die Einführung des § 13a Abs. 2 UrhWG (Nennung von Gesamteinnahmen und Verwendung nach Empfängergruppen bzw. Ausschüttungsmechanismen) im Rahmen des „Zweiten Korbes“ in das Gesetz einzubringen, so haben die Erfahrungen in den letzten zwei Jahren doch gezeigt, dass die Transparenz nicht ausreicht. Für den Gesetzgeber sollte es beispielsweise von bedeutender Wichtigkeit sein zu sehen, wie viel der Abgaben in der Bürokratie des ganzen Systems versickert. Auch ist für die Unternehmen, die sich vertraglich an eine Abgabepflicht binden, durchaus wichtig zu wissen, wie viele der Forderungen auch über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehend von den Verwertungsgesellschaften tatsächlich durchgesetzt werden. Wir schlagen deshalb vor, § 13a Abs. 2 UrhWG wie folgt zu ändern:

„Die Verwertungsgesellschaften unterrichten ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre *nach Produktgruppen und Tarifen differenzierten Gesamteinnahmen* aus der Pauschalvergütung, deren Verwendung nach Empfängergruppen *und den mit der Pauschalvergütung verbundenen administrativen Aufwand*.“

4.2 Aufsicht der Verwertungsgesellschaften

Die Aufsicht der Verwertungsgesellschaften sollte nicht wie bisher vom Deutschen Patent- und Markenamt sondern von einer dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie untergliederten, unabhängigen Behörde übernommen werden. Nur so kann Deutschland den Forderungen der europäischen Kommission gerecht werden, dass die Verwertungsgesellschaften aus ihrer bisherigen Monopolstellung geholt werden. Entsprechend sollte der dritte Abschnitt des UrhWG „Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften“ – insbesondere § 18 Abs. 1 UrhWG – angepasst werden.